



Newsletter des GPR Schule BOW – September 2025

Liebe Kolleginnen und Kollegen,

schon ist der Sommer vorbei und der Herbst hält mit Wucht Einzug, die ersten Erkältungswellen werden nicht nur die Schulen einmal mehr herausfordern und oft ist es ja auch das eigene Kind, das erkrankt und betreut werden muss. Worauf beim **Thema „Kind krank“** zu achten ist, welche Rechte den Beschäftigten zustehen und der Hinweis auf zumindest eine erfreuliche Verbesserung in diesem Themenfeld sind daher Schwerpunktthemen dieses Newsletters.

Des Weiteren weisen wir auf die **Modalitäten der Vergütung bei Betreuungen im Praxissemester** hin, wobei der GPRS Grund zur Annahme hat, dass die vorgegebene Regelung nicht reibungslos funktionieren wird, weshalb ÖPR aufgerufen sind, ein besonderes Augenmerk darauf zu haben, ob die Vergütung überhaupt bei den Kolleginnen und Kollegen ankommt (unbenommen der Tatsache, dass eine Entlastung in Zeit sicherlich hilfreicher gewesen wäre als eine knappe Vergütung).

Auch immer wieder mal erinnern sollten ÖPR Ihre Kolleginnen und Kollegen vor Ort an die **Mitteilung über Änderungen der persönlichen Daten** und auch über die **Regelungen zu den freiwilligen Jahresgesprächen** informieren.

Schließlich bitten wir die ÖPR im Kreis Bergstraße herzlich um Rückmeldung bezüglich möglicher **Veränderungen in der Zusammenarbeit mit GaBiBe** sowie um eine Weiterleitung einer Umfrage **zum Themenkomplex „Fortbildung“**.

Zu guter Letzt wollen wir Ihnen auch ein Schreiben der Fachschaft Englisch des Goethe-Gymnasiums Bensheim nicht vorenthalten, in dem diese ihren Unmut über die Entscheidungen bezüglich der Anforderungen an das Fach Englisch im LA 27 äußert (s. Anhang). Gern können Sie Ihre Englischlehrer ermuntern, dem HKM die Probleme ebenso zu schildern (Unterrichten einer neueingeführten Lektüre, die es nirgends im Klassensatz zu kaufen gibt...).

Kommen Sie alle gesund und fit durch den Herbst!

Mit kollegialen Grüßen,



Tony C. Schwarz – Vorsitzender GPRS BOW

P.S.: nicht vergessen: das große Personalrätetreffen am 12. November in Reichelsheim – Einladung folgt demnächst... !

1.) Regelungen bei erkrankten Kindern von Bediensteten – Achtung: Änderung bei der Attestpflicht!

Eine Dienstbefreiung zur Pflege erkrankter eigener Kinder unter Fortzahlung der Besoldung wird unter folgenden Voraussetzungen gewährt:

- Das Kind ist unter zwölf Jahre alt oder hat eine Behinderung.
- Das Kind ist erkrankt und muss betreut werden.

Jedes Elternteil erhält bei einem Kind maximal 12 Arbeitstage, bei mehreren Kindern maximal 28 Arbeitstage Dienstbefreiung.

Alleinerziehende erhalten bei einem Kind maximal 24 Arbeitstage und bei mehreren Kindern maximal 56 Arbeitstage Dienstbefreiung.

Dabei gibt es keine Unterscheidung zwischen Vollzeit- und Teilzeitbeschäftigten. Über die Dienstbefreiung im oben genannten Umfang hinaus kann ein Sonderurlaub ohne Besoldung gewährt werden. Bei einer Freistellung ohne Bezüge bleibt die Beihilfeberechtigung immer bestehen, solange der Sonderurlaub nicht länger als einen Monat dauert.

Attestnachweis bei „Kind krank“ erst ab 4. Tag!

Bei der Betreuung erkrankter Kinder galt seit einigen Jahren die nicht alltagstaugliche Vorgabe, dass -anders als bei einer eigenen Erkrankung- bereit am ersten Krankheitstag des Kindes ein Attest vorgelegt werden musste. Der GPRS BOW hat diese Regelung immer wieder als nicht praktikabel moniert.

Mit dem Rundschreiben vom Hessischen Ministerium des Innern, für Sicherheit und Heimatschutz vom 08.04.2025 wird nun festgestellt, dass *„die Vorlage eines ärztlichen Attests, aus dem die Notwendigkeit der Beaufsichtigung, Betreuung oder Pflege des erkrankten Kindes sowie deren Dauer hervorgeht, im Regelfall **erst bei Abwesenheitszeiten zu fordern [ist], die länger als drei Kalendertage andauern.** (Vergleichbar dem Fall einer Erkrankung der Beamtin oder des Beamten selbst.)“* (siehe Anhang).

Der GPRS BOW erfuhr hiervon und fragte umgehend beim Schulamt nach, ob diese Regelung -wie sonst auch üblich- auf den Schulbereich übertragen wird und, wenn ja, wie dies den Schulen zur Kenntnis gebracht wird. Das Amt bestätigte uns dann unsere Sichtweise und sagte eine Mitteilung vermittels des amtseigenen Rundschreibens zu, das Ende letzter Woche dann auch entsprechend so an die Schulleitungen versandt wurde.

In begründeten Einzelfällen kann allerdings nach wie vor die Vorlage des Attests ab dem ersten Tag angeordnet werden. Dies entspricht in etwa den Regelungen, die gelten, wenn die Eltern selbst erkrankt sind. Anders als hier kann aber unseres Erachtens nicht von Beginn einer Erkrankung des Kindes an „durchgezählt“ werden, sondern es zählen nur die Kalendertage, für die tatsächlich Dienstbefreiung gewünscht wird. Es besteht weiterhin die Verpflichtung, die geplante Dienstbefreiung unter Angabe der Dauer anzuzeigen. Zum anderen gilt o.g. Regelung leider nicht für gesetzlich Krankenversicherte mit Anspruch auf „Kinderkrankengeld“. Dieses wird nämlich durch die Krankenkasse nur gezahlt, wenn bereits ab dem ersten Tag ein entsprechendes ärztliches Attest vorliegt.

2.) Vergütung der Mentorinnen und Mentoren bei der Betreuung von Studierenden des Praxissemesters

Sobald Mentorinnen und Mentoren Studierende des Praxissemesters betreuen, erhalten sie eine monatliche Stellenzulage in Höhe von 96,37€ bei einer vollen Stelle – ansonsten anteilig zum Stellenumfang (siehe Schreiben im Anhang). Der GPRS hat nachgefragt, wie und wer der Besoldungsstelle überhaupt die Namen der Mentoren meldet: lt. Auskunft des Schulamts seien es die Universitäten, welche die Namen der betreuenden Lehrkräfte an die Lehrkräfteakademie senden sollen, die wiederum diese der Bezügestelle weiterleiten. Die Lehrkräfte sehen den Nachweis dann (wenn alles klappt...) in der Besoldungsabrechnung.

Achten Sie bitte darauf, ob diese Abrechnung tatsächlich erfolgt. Falls dies nicht der Fall sein sollte, wenden sich die Lehrkräfte über den Dienstweg an das Schulamt.

3.) Immer wieder dran erinnern: Änderung der persönlichen Daten melden

Wenn man umzieht oder nach einer Heirat seinen Familiennamen ändert, ist viel zu tun - da kann es leicht in Vergessenheit geraten, dass man die Änderung seiner persönlichen Daten stets auch dem Arbeitgeber mitteilen muss. Wichtig ist, dass nicht nur die Schule informiert ist: Auch Bezügestelle und Beihilfestelle benötigen die neuen Daten. Dem Staatlichen Schulamt kann die Schule per Mail die neuen Daten mitteilen. Auch eine neue Telefonnummer sollte mitgeteilt werden.

4.) Jahresgespräche

Lehrkräfte und sozialpädagogische Fachkräfte haben das Recht auf das Führen von Jahresgesprächen. Laut Verordnung sollen *"Jahresgespräche [...] durch einen offenen, vertrauensvollen und partnerschaftlichen Dialog sowie einen gegenseitigen Austausch zu bestimmten Themen die Zusammenarbeit, Aufgabenerfüllung und Personalentwicklung [verbessern]. Damit werden Arbeitszufriedenheit, Motivation, Arbeitsatmosphäre und Arbeitsleistung positiv beeinflusst."* Jahresgespräche können nicht von oben nach unten verordnet werden, sondern werden durch Lehrkräfte und sozialpädagogische Fachkräfte initiiert, wenn der eigene Wunsch danach besteht. Etwaige Konferenzbeschlüsse bzgl. einer Verpflichtung zum Führen solcher Gespräche sind in diesem Zusammenhang unzulässig.

5.) Veränderungen in der Zusammenarbeit mit GaBiBe?

Liebe Kollegen/innen,

bei der [GaBiBe gGmbH](#) (= steht für *Ganztags, Bildung und Betreuung*) handelt es sich um einen freien Träger, der in verschiedenen Formen an einer Vielzahl von Schulen im Kreis Bergstraße aktiv ist. Laut Homepage ist er allein an 16 Schulstandorten im Ganztags vertreten, dazu sind Engagements im Bereich HELP und bei der Teilhabeassistenz bekannt.

Im Mai dieses Jahres wurden erstmal Gerüchte laut, dass bei GaBiBe aus wirtschaftlichen Gründen organisatorische Veränderungen bevorstehen würden, die gegebenenfalls direkte Auswirkungen auf euren Schulalltag und das Personal haben könnten. Da uns hierzu allerdings bislang keinerlei offizielle Mitteilungen vorliegen und auch in der Presse dazu nichts wahrnehmbar war, möchten **wir bei Ihnen nachfragen**, ob sich seit Schuljahresbeginn, wenn der Träger GaBiBe bei Ihnen vor Ort ist, an Ihrer Schule etwas verändert oder sogar verschlechtert hat bzw. Ihre SL oder der Träger selbst mit Ihnen/Ihrer Schule über mögliche Veränderungen bereits in Kontakt getreten ist. Falls dies der Fall sein sollte, würden wir uns über eine entsprechende Rückmeldung an den GPRS-Vorsitzenden freuen:

tony.schwarz@kultus.hessen.de

Tipp: Sie können natürlich auch im nächsten (Monats-)Gespräch gern mal aktiv bei Ihrer Schulleitung nachhaken, ob Änderungen in der Zusammenarbeit mit GaBiBe bekannt sind bzw. Sie sprechen die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter direkt an.

Wir freuen uns auf Rückmeldungen von Ihnen.

Herzliche Grüße

Elke Fischer / Friedemann Sonntag vom GPRS BOW

6.) Fragebogen zur Situation von Fortbildungsmöglichkeiten für Lehrkräfte und sozialpädagogische Fachkräfte in Hessen

Das Thema „Fortbildungen“ hat viele Aspekte, unter anderem Angebotsvielfalt und Qualität, aber auch Kosten, aufzubringende Arbeitszeit etc. Der GPRS Fulda möchte dieses Themenfeld mehr in den Fokus nehmen und so mittelfristig auf eine Verbesserung hinwirken. Hierzu hat er einen wirklich sehr kurzen online-Fragebogen entwickelt, um den IST-Stand zu erheben. Wir bitten freundlich um möglichst breite Streuung in den Kollegien, hier der entsprechende link:

<https://forms.gle/54bxYNU98K4xHxF99>

